

Neues über Donatus Faetius.

Von

Hartmann Ammann,

Reg. Chorherrn von Neustift und Gymnasialprofessor in Brixen.

Am Schlusse der Biographie des Donatus Faetius im 53. Heft, 3. Folge dieser Zeitschrift S. 170 habe ich die Hoffnung ausgesprochen, im Laufe der Zeit noch manchen Druck desselben ausfindig zu machen. Ich dachte hiebei an alle jene bischöflichen respektive fürstlichen Erlässe, die aus der Brixener Hofkanzlei hervorgingen und für das ganze Bistum oder das ganze Fürstentum Geltung haben sollten, da ja D. F. mit dem Druck all dieser Mandate beauftragt war. Ganz sicher erwartete ich jene Drucke aufzufinden, die bei Sinnacher VII. S. 605, 609/10, 635/6, 638, 639, 647, 654, 667/8 und 681 erwähnt werden. Auch hoffte ich sicher, daß nach obigen Angaben über das Arbeitsfeld der Offizin des D. F. sich auch im Reschischen Nachlasse Faetiusdrucke finden müßten, fand mich jedoch in diesen beiden Hoffnungen sehr getäuscht. Denn von den l. c. bei Sinnacher erwähnten Drucken kam mir bisher nur einer in die Hände, den ich hier unter Nr. 7 anführe, und im Reschischen Nachlaß fand sich nur das Fastenmandat vom 7. Febr. 1572 (Nr. 4)¹⁾. Wohl aber sind mir in der Zwischenzeit außer den soeben erwähnten zwei noch weitere zehn Drucke des D. F. in die Hände gefallen, die, wie ich glaube, bisher ganz unbekannt sind. Darum halte ich es nicht für überflüssig, dieselben

¹⁾ Ich verdanke die Kenntnis dieses Druckes dem P. T. Herrn Dr. Ludescher, Studienpräfekt am hiesigen Priesterseminar. Weitere Nachforschungen im Reschischen Nachlasse und in der Bibliothek des Priesterseminars hatten bisher keinen Erfolg.

an dieser Stelle mit einer kurzen Beschreibung wenigstens auszugsweise bekannt zu machen und das unsomehr, als sie kulturhistorisch durchaus nicht ohne Bedeutung sind.

Ich bemerke gleich hier, daß mir bei der vorigen Arbeit über D. F. die Stelle bei Sinnacher VII. S. 651 entgangen ist, „daß D. F. Chorherr im Kreuzgang und fürstlicher Hofkaplan dem Weihbischof (Johannes Nasus 1586) als Begleiter nach Rom mitgegeben wurde“¹⁾. Desgleichen wurde ich auch erst im Verlaufe dieses Schuljahres auf einige Angaben aufmerksam, die in Dr. Hirns Werk über Ferdinand II. Bd. 1 S. 360, 400 und 401 enthalten sind. Die wichtigste hievon ist S. 400: „Hölller war nicht der Mann, um seinem Geschäfte die wünschenswerte Ausdehnung zu geben, er konnte nicht einmal die Bestellungen der Behörden prompt ausführen und man mußte sich zur Drucklegung von Kundmachungen nach Brixen, ja sogar außer Landes z. B. nach Augsburg wenden.“ Ich durchsuchte darum die mir bisher im fb. Hocharchiv in die Hände gekommenen Mandate Ferdinand II. und fand darunter eines, allerdings bisher nur eines, das unzweifelhaft aus der Offizin des D. F. stammt (s. u. Nr. 9). Als charakteristisches Merkmal der Faetischen Drucke gegenüber den Höllerischen erscheinen die großen Buchstaben C, H, I, M, S u. s. w. C z. B. hat bei Faetius einen geraden Schaft, der den untern Bogenteil nicht erreicht, während er bei Höller durch einen hakenartigen Ansatz darüber hinaus verlängert ist; bei M sind bei Höller alle 3 Schäfte mehrfach gebrochen, bei Faetius nur der erste, während der zweite und dritte vertikal gestellt ist. Bei S reicht der gegen die Mitte des Halbkreises gezogene Strich bei Höller nicht ganz an diesen heran und ist mit einem Häkchen zurückgebogen, während er bei

¹⁾ Einen Beleg für die Richtigkeit dieser Stelle konnte ich nicht finden und auch nicht dafür, daß D. F. einmal zum fürstlichen Hofkaplan ernannt worden sei. Er selbst legt sich allerdings in der Supplik den Titel „Gehorsamister Caplan“ bei; da dieser ihm aber sonst nirgends gegeben wird, so halte ich diese Bezeichnung mehr für eine Höflichkeits- und Unterwürfigkeitsformel als für eine amtliche Titulatur.

Faetius in der Mitte des Halbkreises anliegt. H ist bei Faetius derartig gebrochen, daß es fast einem S oder der Ziffer 5 ähnlich sieht u. s. w.

Ebenso hat mich der Zufall darauf geführt, auch die „Hofratsprotokolle“ im f. b. Hofarchiv nach Daten über D. F. zu durchsuchen, und ich hatte es nicht zu bereuen, es getan zu haben, denn ich fand eine bedeutende Anzahl von Notizen, die für die Würdigung des D. F. als Drucker von großer Bedeutung sind. Diese Daten sollen, wie im vorjährigen Aufsatz die biographischen Angaben, der Beschreibung und den Inhaltsauszügen aus den neugefundenen Drucken vorangehen.

Die erste dieser Notizen lautet¹⁾: Der herr Donatus Faecius ist aus bevelch meines gn. herren coadjutors vor den herren redten erschinen und vermelt: Nachdem Ir. Hw. und Gn. meinem gn^{sten} herrn cardinal zuegeschriben, Ir. H. F. G. wolte daz haus zu Innsprug dem herrn Melchior Hanibal von Wolkenstein verleihen, verhoffentlichen, es werde Ime nit abgeschlagen werden, soll derhalben auss Iwr. Hw. und gn. bevelch dem herrn Georg zuegeschriben werden, daz er wohlgedachtn herrn von Wolkenstein den kheller roamen und eingebe, damit er seine weine hineinlegen müge.“ Es handelt sich dabei um die zeitweilige Verleihung eines der beiden „Stiftshäuser“²⁾, welche die Bischöfe von Brixen seit Ende des 15. Jahrhunderts mit den dabei gelegenen Gärten in Innsbruck in der Kirchgasse in nächster Nähe des „Kräuterhauses“ besaßen; inwieweit D. F. sonst in diese Verleihung eingriff, konnte ich nicht finden.

Zum 15. Mai 1571 findet sich³⁾ folgende Stelle: „Auf Donati Fecii beger einer ergetzlichkeit der getruckten Mandata soll dem herrn coadjutor anzaigt werden, was er Hw. und Gn. verordnen welle.“ Wir haben unter den hier erwähnten getruckten mandata wohl nur das unten unter Nr. 3 angeführte Fastenmandat vom 6. Febr. 1571 zu verstehen. Daß

1) HRP. 7, S. 775, 9. Jaenner 1571.

2) Weitläufige Akten hierüber enthält das f. b. Hofarchiv in Lade 121.

3) HRP. 8, S. 5.

die Entlohnung des D. F. für seine Drucke nicht glänzend war und daß er mit Geldmangel zu kämpfen hatte, ergibt sich außer den diesbezüglichen Angaben in meinem ersten Aufsätze auch aus der Bemerkung der Hofratsprotokolle¹⁾ zum 26. Februar 1573: „Auf Donatus Faetius supplicieren beratschlagt worden auf des herrn coadjutors bevelch und wolgefallen 5 fl. aus der canzlei zu geben bewilliget worden.“

Von großem Interesse ist der Beschluß der Hofräte vom 11. Dezember 1574²⁾: „Der her Donat Fecius bringt für um wegen der truckten mandaten (es sind damit wohl die unter Nr. 5 angeführten Fastenmandate vom 13. Februar 1574 zu verstehen) ime derhalben ein verehrung zu schaffen, ist ime von einem khlain formb 2 fl. und ainem regalpogen 3 kr. und an jetz 6 fl. bewilliget. Item so beschwert er sich seiner bebesoldung der 16 fl. von der capele; ist ime 20 fl. bewilliget und begert auch, wessen er sich mit truckhung der misalien verhalten soll. Ist ime anzaigt worden, daz er ain form in daz capitl und canzlei geben soll, alsdann schliesslichen mit ime daraus gehandelt werde.“ Es ergibt sich daraus, daß der Gedanke, das neue Missale durch D. F. drucken zu lassen nicht schon, wie ich früher S. 159/60 berichtete, 1571 fallen gelassen wurde, sondern daß die Verhandlungen darüber jedenfalls bis um diese Zeit, Dezember 1574, mit ihm fortgesetzt wurden und von ihm vor dem giltigen Abschlusse des ganzen Geschäftes „ein form“ (d. i. wohl ein Probedruck) gefordert wurde.

Die nächste Nachricht über D. F. handelt wieder von einer finanziellen Frage. Die HRP.³⁾ berichten zum 8. Februar 1578: „Auf begern des herrn Donati ime ain hilf zu der truckerei, dann ime der schrauffen zerprochen, zu geben, solle ime die fastenmandata altem prauch nach bezahlt werden, dann die hilf zum schraufen soll ime 5 fl. dargestreckht, die er khunftiger zeit widerumb abdienen soll.“

¹⁾ Ibid. 8, S. 472.

²⁾ Ibid. 8, S. 824.

³⁾ 10. S. 10.

Noch wichtiger aber ist die Notiz zum 3. Mai 1585¹⁾: „Donatus Fetius, beneficiaten alhie auf dem stift²⁾ soll auf sein supplicieren von wegen aines bestimbten lons der truckherei, die er zu der canzlei ferttigen thue, signiert werden, si wellen ime seinem supplicieren nach, ob er gleichwol was über den forigen tax ist³⁾ von einem regalpogen 3 kr., von einem medien 2 kr. und von ainem gemainen 1 kr., auch wegen denen sachen, so auf baiden saitten oder mit rotter farb⁴⁾ gedruckt noch ain dritten tail darzue und was under 60 pogen sein, noch einen gulden über dem vorstehendem tax bezalen zu lassen.“

Aus zwei weiteren Bemerkungen in den HRP.⁵⁾ ersehen wir, daß D. F. außer dem öfters erwähnten Sohn Stefan auch eine Tochter hatte, die mit Ulrich Egerter verehelicht war⁶⁾. Zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn kam es jedoch zu verschiedenen Mißhelligkeiten und gegenseitigen Anklagen, so daß Ulrich Egerter schließlich in einer Nacht dem D. F. die Fenster einwarf, weshalb dieser dessen Gefangensetzung und anderweitige gebührende Abstrafung verlangte (Jänner, März 1595). Weniger Bedeutung für das Leben des D. F. haben die Notizen im HRP. 12. S. 784 und 847 vom 7. Juli, resp. 14. Sept. 1595. Die erste besagt, daß auch D. F. wie andere Benefiziaten verhalten werde, Soldaten (u. z. sechs) zu sich ins Quartier aufzunehmen, die letzte handelt in sehr unklarer Weise über eine Differenz zwischen dem Benefiziaten und dem Stadtmagistrat betreffend die Nutznießung des Schmiedhauses am Kornplatz unter den Gewölben.

Ich gehe nun zu den im Verlaufe des letzten Jahres neu aufgefundenen Drucken des D. F. über.

1) HRP. 11, S. 759/60.

2) Er war also 1585 noch nicht fürstlicher Hofkaplan.

3) S. hierüber den Beschluß vom 11. Dezember 1574.

4) Ein Rotdruck des D. F. ist mir noch nie in die Hände geraten.

5) Ibid. 12, S. 678, 692.

6) Nach dem Trauungsbuche der Stadtpfarre Brixen I. S. 155 hatte am 27. April 1586 Hochzeit Ulrich Egerter, Sohn des Unterwirts von Varn, mit Anna Maria, Tochter des Chorherrn zu U. L. Fr. allhie Donatus Faetius, die erste Hochzeit unter dem Pfarrer Oktavian Härtl.

Der älteste derselben ist datiert: Geben in unserer stat Brichsen den fünftzehenden tag monats Martii, anno im fünftzehendhundert und vierundsechtzigisten, ist also zum wenigsten der zweitälteste bisher bekannte Druck des D. F. Es würde natürlich viel zu weit führen, wollte ich den vollen Text jedes Druckes bieten; ich beschränke mich daher auf eine nur die wichtigsten Punkte enthaltende Inhaltsangabe und eine kurze Beschreibung des Formats und der Verteilung des Druckes. Nach der chronologischen Reihenfolge bezeichne ich die einzelnen Drucke mit fortlaufenden Nummern.

Nr. 1. Brixen, am 15. März 1564. Mandat des Kardinals Christoph Madruz gegen die falschen Zehner (= 10 Kreuzerstücke).

Starkes Papier, Format 42×30 cm, Zeilen 35, à 31 cm, Siegel rot, mit aufgepreßter [Papierdecke¹]. Die ersten fünf Worte sind etwas größer gedruckt, bald nach der Mitte sind zwei Zeilen etwas schief gegeneinander gestellt, so daß schließlich der Zwischenraum um 1 cm vergrößert wird.

Es enthält den Befehl, den Falschmünzern und ihrem Anhang mit allen Kräften nachzuforschen; wer bei irgend einer Obrigkeit eine erfolgreiche Anzeige macht, erhält 100 fl. aus der fürstlichen Kammer und vollen Schutz und auch Schadloshaltung für aus der Anzeige erfolgende Nachteile. Sehr einfach sind die Erkennungszeichen der falschen Zehner:

»Erstlich: So der falsche zehner gegen ainen gueten zehner aufgezogen und gewogen, so wirdet bei dem falschen zehner ain grosse fürwag oder schwere gegen den gueten zehner, der etwas ringer, aber am silber guet sein befonden.

Fürs ander: So der falsch zehner auf ainem strichstail gegen gueten zehnern aufgestrichen, so wirdet am strich alsbaldt erkant, das der falsch zehner nahendt allerding khupfrig ist und dieweil aber der gmain man nit jederzeit in der eil zu ainer wag oder strichstain khomen, so mag

für das drit probstueckh der zehner genomen und auf ain höltzen fuespoden oder auf ainer truckhnen schueechsolen geriben und gestrichen (werden), so wirdet der khupfer röth sich alsbaldt sehen lassen und gegen den gueten zehner ungleich befonden.

¹) Papier und Siegelung sind durchaus dieselben.

Zum vierten: So mag der falsch zechner auch am clang erkendet werden; wan so derselb auf ainem tisch oder panckh gegen ainen gueten zechner niedergeworfen, so hat der falsch zehner vill ainen hellern Clang als der guet zechner.

Desgleichen sein auch auf beiden seiten des geprägs auch allerlei mengel zu finden, die ain vleissiger achthaber und nachseher gegen den guetten zechnern leichtlich zu sehen haben wirdet, wo der falsch ligt.⁴

Mit den Mandaten erhielten die betreffenden Obrigkeiten auch Exemplare der falschen Zehner zugeschickt.

Nr. 2. Brixen, am 20. Mai 1566. Mandat des Kardinals Christoph von Madrutz betreffs des Türkenkrieges.

Das ganze Mandat wurde auf 6 gesonderte Papierstreifen gedruckt, bei deren jedem unten ein freier Raum von zirka 1 cm Breite gelassen wurde, um das folgende Stück darankleben zu können; der dritte und fünfte Streifen ist schon sehr stark verletzt, so daß sich der volle Text nicht mehr sicherstellen läßt. Die Gesamthöhe beträgt 85 + 5 cm, die Breite 42 cm; die 124 Zeilen sind je 32 cm lang und verlaufen ohne jeden Absatz oder eine Andeutung eines neuen Gedankens.

Das Mandat beginnt mit einer allgemeinen Klage über die Zeitverhältnisse und besonders das Vordringen der Türken, gegen die nicht bloß äußerlicher Widerstand geleistet werden muß, was zum Teil auch geschieht, sondern die auch durch innerliche Einkehr, durch Besserung des Lebens und Ablassen von Sünden und Lastern, die hauptsächlich die Türkennot hervorgerufen haben, bekämpft werden müssen. Der Kardinal wendet sich sodann besonders an alle Stiftsobrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes, daß sie mit dem guten Beispiele vorangehen sollten; jede Woche soll wenigstens eine Predigt und eine Prozession und ein Kreuzgang gehalten werden, „wie im hievorigen aussgangnen mandaten vilfeltigelichen bevolhen und angeordnet“¹⁾. Jeden Mittag soll mit der großen Glocke

¹⁾ Von diesen ist bisher keines bekannt.

ein eigenes Zeichen zum Gebet um Gottes Gnade und Barmherzigkeit gegeben, an Sonn- und Feiertagen ein besonderes Gebet gegen die Türken von den Kanzeln verlesen werden. Auch die weltliche Obrigkeit soll alles daran setzen, um eine Besserung der Sitten herbeizuführen, namentlich wird gewarnt vor Fluchen und Lästern, „Zutrinken“¹⁾, Fraß und Völlerei, Ehebruch, leichtfertigem Spiel, Wucher und „Fürkauf“; wer sich eines derartigen Vergehens schuldig macht, soll nach dem erstenmal drei, nach dem zweitenmal acht Tage bei Wasser und Brot eingesperrt, das drittemal aber je nach Gestalt der Verhandlung und Erkenntnis des Richters an Leib oder Gut gestraft werden. Für Reiche ist als Strafe festgesetzt: das erstemal 8, das zweitemal 20 fl., das drittemal Gefängnis oder je nach Umständen Leibesstrafe. Wer derartige Vergehungen in seinem Hause duldet, wie dies namentlich bei Wirten geschehen kann, verfällt derselben Strafe wie derjenige, der sie begeht; nach 9 Uhr darf niemand mehr (im Gasthaus) beim Wein sitzen. Ehebrecher sind das erstemal acht, das zweitemal vierzehn Tage bei Wasser und Brot einzusperren, das drittemal wird ihnen „das Stift verboten“ (Ausweisung). Wucherern sollen all ihre Anlehen, respektive „Fürkäufe“ verfallen sein. Wer die auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen kann, den soll man für je 15 kr. Strafgeld einen Tag und Nacht bei ringer Speis und ohne Wein so lange ins Gefängnis legen, bis die ganze Strafsumme „abverdient“ ist.

Mit der Einziehung der Straf gelder ist die weltliche Obrigkeit betraut, die denjenigen, welche Schuldige zur Anzeige bringen, ein Drittel der Strafsumme auszuzahlen hat.

Eheleuté, welche ihren ehelichen Pflichten nicht in rechter Weise nachkommen, sollen auf ein halbes, im Wiederholungsfalle auf ein ganzes Jahr aus dem Gerichte ausgewiesen werden, wer die nächtliche Ruhe stört, soll einen Tag bei Wasser und Brot eingesperrt, im Wiederholungsfalle entsprechend strenger gegen ihn verfahren werden. Auch gegen Geistliche und Ade-

¹⁾ d. i. um die Wette trinken „niedersaufen.“

lige, die der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, soll in entsprechender Weise vorgegangen werden¹⁾.

Schließlich folgt noch eine sehr scharfe Strafandrohung gegen alle Obrigkeiten, die diesem Mandate nicht nachkommen oder gar der darin erwähnten Vergehen sich schuldig machen würden. Das Mandat soll jeden ersten Sonntag des Monats von der Kanzel verlesen und öffentlich angeschlagen werden.

Es ist dieses Mandat gewiß ein sehr bedeutungsvolles Aktenstück betreffs der damaligen religiösen und sittlichen Zustände in der Diözese Brixen.

Nr. 3. Brixen am 28. Februar 1571. Fastenmandat des Kardinals Christoph von Madruz.

Der Originaldruck hat zwar an einzelnen Stellen sehr gelitten, jedoch ist der Text durchaus sicher festzustellen; Größe 44 × 32, Länge der 37 Zeilen je 34 cm; am Schlusse als Ausfertigung in Handschrift A. Soell, Secretarius. Inhalt: Schreckliche Plagen als Entzweiung in der Religion, Pest, Krieg, Hochwasser, Erdbeben und jetzt besonders Hungersnot²⁾ suchen die Menschheit als Strafe Gottes für so viele Sünden und Laster heim. Um Gott durch Buße und Besserung des Lebens zu versöhnen, soll der Klerus das Volk von der Kanzel aus zur Haltung der Fasten und zu fleißigem Besuch des Gottesdienstes auch an Werktagen ermahnen und auch dementprechend die Zeit für denselben ansetzen. An jedem Freitag soll in der Pfarrkirche ein besonderer Gottesdienst mit einer Prozession gehalten werden, zu der von jedem Hause zwei oder doch wenigstens eine Person zu erscheinen hat.

Öffentliche Laster, wie Gotteslästerung, Zutrinken, Völlerei, Ehebruch sind strengstens zu bestrafen, Tanz, Fastnachten, Mummereien sind gänzlich verboten, nur bei Hochzeiten „mögen“ über die Gassen stilles Saitenspiel erlaubt sein, aber nicht das

¹⁾ Da das Original an dieser Stelle sehr große Lücken hat, läßt sich mehr darüber nicht angeben.

²⁾ Vgl. Hirn, Ferdinand II. 1. Bd. S. 432, 471, 623.

Tanzen. Wegen des großen Mangels an Nahrungsmitteln sollen bei Festen als Hochzeiten, Kirchtagen, „Panggeten“, Ladschaften, „Kindlpetter“, Totenmälern und anderen Mahlzeiten keine Ausschreitungen vorkommen und muß der Proviant gespart werden. Zu einer „gemeinen“ Hochzeit dürfen nicht über zwanzig Personen geladen und dabei wie auch bei anderen Gastereien nicht über vier Speisen oder Richten aufgetragen werden; dagegen sollen die Kirchtäge, soweit es die Ladschaften betrifft, ebenso die „Kindlpetter“ und die „Totenmäler“ als unnütze Verschwendung von Proviant ganz abgestellt, bei anderen Mahlzeiten aber nicht über die Verordnung betreffs der „gemeinen“ Hochzeit hinausgegangen werden¹⁾. Der weltlichen Obrigkeit wird zum Schlusse der Auftrag erteilt, über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

Nr. 4. Brixen am 7. Februar 1572. Fastenmandat des Kardinals Christoph von Madrutz²⁾.

Dieser Druck ist in einem sehr guten Exemplare erhalten und beträgt 44 × 32, mit 38 à 33·5 cm langen Zeilen. Das Mandat ist zunächst nur an den Klerus gerichtet, der die anderen Gläubigen „so zu iren tügen khomen seindt“ zu jeder Fastenzeit zum Empfang der Sakramente der Buße und des Altars aufmahnen soll; jedoch dringen vielfach infolge der Gleichgiltigkeit des Seelsorgsklerus verführerische Lehren und Sekten ein, so das Fleischessen an verbotenen Tagen, die Unterlassung des Empfangs der Sakramente u. s. w. Darum soll jeden Sonntag und Festtag in allen Seelsorgskirchen über den Glauben gepredigt werden und sollen alle, „so zu iren tügen des verstandts khomen seindt“, in der Fastenzeit die Sakramente der Buße und des Fronleichnams Christi empfangen und andere gute Werke verrichten sowie sich von Sünden und Lastern enthalten, namentlich auch Fleischspeisen in Krankheitsfällen nicht ohne Rat und Zustimmung des Seelsorgers und des Leibarztes genießen.

¹⁾ Vgl. Hirn I. c. S. 433/4, 487.

²⁾ Fb. Priesterseminar Nr. 7 ad litt. K.

Diese Ordnung soll auch von der gesamten Geistlichkeit gehalten und bei ihren Untergebenen, Konventen, Kapiteln u. s. w. durchgeführt werden. Wer aber hierin sich ungehorsam erzeigt, das „Hochwürdig Sacrament in **zwaierlei** Gestalt begert,“ das Fastengebot u. dgl. freventlich übertritt, dessen Tauf- und Zunamen soll aufgeschrieben und mit den Beichtzetteln um Ostern dem Generalvikar in Brixen eingesendet werden. Um den fernern Zorn Gottes, der sich in Krieg, Hunger, gefährlichen Krankheiten und zuletzt mit unerhörten Erdbeben¹⁾ geltend macht, abzuwenden, soll wöchentlich bei allen Seelsorgskirchen eine Bußpredigt und Bußprozession gehalten werden. Wer sich dem nicht fügt, gegen den wird zunächst mit geistlichen Strafen, und wenn diese nicht wirken, auch durch den weltlichen Arm vorgegangen werden.

Nr. 5, 6 und 8, datiert Schloß Brixen 13. Februar 1574, 12. Februar 1575 und 28. Jänner 1584.

Obwohl diese drei Druckstücke wörtlich mit einander übereinstimmen, so wurde doch jedes, wie sich aus der Einteilung der Zeilen, dem Gebrauche der Kürzungen u. dgl. ergibt, eigens gesetzt und ist deshalb jedes Stück als Neudruck zu zählen. Das Format ist bei allen dreien ein einfach zusammengelegter Bogen, wovon nur die beiden ersten Seiten bedruckt sind; die Größe ist 32 × 21, die Länge der 30—36 Zeilen je 14 cm. Nr. 5 d. i. das vom 13. Februar 1574 datierte Exemplar ist in Briefform zusammengelegt und erst dann rot mit aufgepreßter Papierdecke gesiegelt worden. Es ist adressiert an Georgen Leopolt, Pfleger zu Veltorns. Die Anrede: Edler, Lieber, Getreuer ist in allen dreien Exemplaren handschriftlich dem Drucke vorangestellt, ebenso das W von „Wir“, dem ersten Worte des gedruckten Textes in Nr. 5 und 6, während es in Nr. 8 **gedruckt** ist.

Der Hauptinhalt dieser wörtlich gleichen Fastenmandate des Kardinals Christoph von Madrutz ist folgender: Nach einer

¹⁾ Über das Erdbeben in Innsbruck s. Hirn I. c. 2. Bd. S. 38/9.

allgemeinen Klage über die Verdorbenheit der Zeit und die herrschenden Sünden und Laster folgt die Mahnung an den Klerus, das Volk bei den Sonn- und Festtagspredigten sowie bei anderen Gelegenheiten zur Haltung der Fasten und Empfang der Sakramente der Buße und des Leibes und Blutes Christi unter einerlei Gestalt zu ermahnen und hiezu je nach Möglichkeit wöchentlich eine eigene Bußpredigt mit Prozession abzuhalten. Gegen Ungehorsame soll mit aller Strenge vorgegangen und die geistliche Behörde hiebei von der weltlichen unterstützt werden. Wer sich nicht fügt, soll 8 Tage nach Ostern aus dem Brixener Gebiete ausgewiesen und je nach Umständen auch anderweitig gestraft werden. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll das Mandat öffentlich verlesen werden.

Nr. 7. Brixen, am 30. Oktober 1556. Mandat des Kardinals Christoph von Madruz aus Anlass des Todes K. Maximilians II.¹⁾

Format 36 × 26, 20 Zeilen à 26 cm; unterzeichnet in Handschrift von A. v. Soell.

Wegen des Hinscheidens des Kaisers werden alle öffentlichen, weltlichen Freuden verboten, es sei Singen, Pfeifen, Tanzen, Mummereien und „Hofieren“; Hochzeiten können gehalten werden, jedoch ohne Tanz und Saitenspiel. Den Schluß bildet die Bemerkung, daß bei der kaiserlichen Totenfeier in Innsbruck kein Almosen ausgeteilt werde, weshalb die Armen zu Hause bleiben sollen, was allgemein bekannt zu machen ist.

Nr. 9. Münzmandat des Erzherzogs Ferdinand II. Innsbruck 8. November 1576.

Das Format ist 42 × 57; die Zeilenanzahl beträgt 55 von je 46 cm Länge, die erste Zeile hat c. 2 cm hohe Buchstaben. Inhalt: Trotz aller Verbote werden immer noch die guten und

¹⁾ S. Sinnacher 7. S. 610.

gerechten Reichs- und österreichischen Gold- und Silbermünzen außer Landes gebracht, so daß sie ganz zu verschwinden drohen, während dafür schlechte Münzen eingeführt werden, so daß beinahe nur mehr solche bei Kauf und Verkauf in Verwendung kommen. Deren Gebrauch ist nur mehr bis 31. Dezember gestattet und wird der Wert der einzelnen beschnittenen Kronen und ungewichtigen Dukaten u. s. w. fixiert. Wer schlechtes Geld nach dem 31. Dezember ausgeben will, dem soll dasselbe ohne Ersatz abgenommen werden; wer solches um diese Zeit noch besitzt, hat es an die Obrigkeit einzuliefern; dasselbe soll dann in der erzherzoglichen Münzstätte in Hall auf seinen Wert geprüft und dieser den Besitzern in gutem Geld ausbezahlt werden. Gegen Zuwiderhandelnde werden die strengsten Strafen angedroht. Nur in den welschen Konfinen, jedoch nicht über Trient herauf, wird der Gebrauch venezianischer Münzen zugelassen¹⁾.

Nr. 10. Brixen, am 3. März 1585. Münzmandat des Bischofs Johann Thomas von Spaur.

Das Originalstück besteht aus zwei Teilen, die an dem 1 cm breiten, druckfreien untern Rande des ersten Stückes übereinandergeklebt sind; das Format ist 58×53 resp. 54 , die 66 Zeilen sind à 44 cm lang. Der erste Buchstabe „W“ ist 7×8 ; die ganze erste Zeile hat nur 15 mm hohe Buchstaben. Papier und Siegel wie bei den vorhergehenden Drucken.

Inhalt: Fremdes, schlechtes Geld, besonders französisches, nimmt immer mehr überhand, daneben auch beschnittene Kronen und andere Goldmünzen, während das gute tirolische Geld ins Ausland verschleppt wird. Nur um die Leute vor allzu großem Schaden zu bewahren, soll das Verbot, solche schlechte Münzen in Umlauf zu erhalten, erst mit 1. Juli in Kraft treten. Von

¹⁾ Das mir vorliegende Original ist vielfach mit Handschrift korrigiert und der Text dadurch so umgestaltet, daß das Mandat als vom Brixener Fürsten ausgegangen erscheint. Es dürfte demnach wohl auch in dieser Form in Brixen gedruckt worden sein, jedoch habe ich bisher kein solches gedrucktes Exemplar finden können.

dort an soll die venetianische Justina, resp. deren Mehrfache, mit à 12 kr. fixiert sein, dagegen sind die „tronij“ mit dem „halben Marco“ und andere kleinere und größere welsche Münzen ganz verboten und dürfen diese sowie jede andere verbotene Münze nicht mehr in Verwendung kommen; jedem, der solche Münzen zu höherem, als dem normierten Werte ausgibt oder annimmt, sollen dieselben konfisziert werden; dasselbe soll auch dem geschehen, der zur Annahme oder Ausgabe Anlaß gibt oder mithilft. Die Hälfte des konfiszierten Geldes fällt dem zu, der darüber die Anzeige erstattet hat, und das selbst dann, wenn ihm ein Angebot hiezu gemacht würde. Nur die Einwohner an der venetianischen Grenze dürfen das Geld wie bisher annehmen und ausgeben, jedoch nur an der Grenze, nicht aber weiter landeinwärts; auf deutschem Gebiet haben sie durchaus deutsches Geld zu verwenden, dürfen dies aber nicht nach Italien hineinlassen, sonst wird ihnen alles konfisziert und die aus- oder eingeführte Summe Geldes als Strafgeld von ihnen eingetrieben. Betreffs Verwendung beschnittener Goldstücke gilt der Termin vom 1. Juli und sollen fortan von jedem beschnittenen Stück jedem soviel Kreuzer abgezogen werden, als dasselbe zu wenig Korn zählt. Große und kleine Münzen aus dem Reiche, (deren eine lange Reihe aufgezählt wird), die der Reichs- oder Tirolermünze nicht entsprechen, sind bei den oben angeführten Strafen verboten. Wer solches Geld hat und es nicht außer Landes bringen kann, der soll dasselbe in die Münze in Hall einliefern, wo es ausgewechselt werden wird. Um weiteren Schaden zu verhüten, haben die Obrigkeiten darauf zu sehen, daß die Leute, welche in das Land kommen, wohl mit gangbaren Münzen versehen sind und nur solche verausgaben, wobei besonders die Wirte zu beobachten sind, daß diese Anzeige erstatten, wenn jemand unrichtiges Geld in Umlauf bringen will. An den Grenzen soll namentlich darauf gesehen werden, daß nicht einheimisches Geld über dieselben ausgeführt werde, da ja ohnehin schon an solchem Mangel ist. Darum soll auch alles, was verdächtig scheint, genau untersucht und im Betretungsfalle zugunsten der fürstbischöflichen Kammer

konfisziert werden. Davon sollen die Beamten den dritten Teil als Belohnung erhalten und ebensoviel, wenn es sich um die Einschmuggelung verbotenen Geldes handelt. Sollte einheimisches Geld auch schon über die Grenze gebracht worden sein, so sollen die Angeber doch den dritten Teil der dafür verhängten und eingebrachten Straftaxe erhalten. Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann, soll dieses Mandat am Sonntag nach Empfang in allen Pfarrkirchen verlesen und dann öffentlich angeschlagen werden. In Handschrift unterzeichnet von A. Sprinzenberger.

Nr. 11. Brixen, am 4. Oktober 1590. Münzmandat des Bischofs Johann Thomas v. Spaur.

Format 48×36 ; 37 Zeilen à 37 cm. Die erste Zeile hat sehr große Buchstaben (3—6 cm), das W von Wir 9×9 , die zweite Zeile ungefähr halb so große, die übrigen Zeilen die gewöhnliche Größe der anderen Drucke des D. F.

Inhalt: Es kursieren eine Menge venezianischer, welscher und anderer fremder nicht vollwertiger Gold- und Silbermünzen und beschnittener Kronen, wodurch „der arm gemain man“ benachteiligt wird. Bis auf weiteres wird hiemit bestimmt, daß fortan eine venetianische Silberkrone 88, ein einfacher Troni oder Justina $12\frac{1}{2}$, ein doppelter 25, ein Philippstaler 76 Kreuzer oder 19 Bazzen zu gelten habe. Jedoch sollen die deutschen und welschen Kauf- und Handelsleute nicht an diese Bestimmung gebunden sein, sondern selbst den Wert dieser Münzen unter einander vereinbaren können; in strittigen Fällen hat jedoch obige Valuta zu gelten¹⁾. Gegen das Überhandnehmen des minderwertigen Kleingeldes: der Dreier, halben Bazzen, Kreuzer und Vierer wird bestimmt, daß nach drei Monaten folgende Werte zu gelten haben: von einer ganzen Reihe von Dreiern, deren Ursprungs- resp. Ausgabsort genannt wird, sollen fortan je zwei nur fünf kr. gelten; die halben Bazzen außer denen, die den österreichischen, bayerischen oder einen andern alten Reichsschlag haben, sollen um neun Vierer und

¹⁾ Vgl. Hirn I. c. 2. Bd. S. 585.

die Kreuzer, außer den tirolischen und andern bekannten Reichskreuzern, um vier Vierer genommen werden; die Basler Münzen aber als ganze und halbe Doppeltvierer sollen nach drei Monaten ganz „verrufen“ sein. Die guten Goldmünzen sollen bei ihrem bisherigen Werte bleiben; für „zu ringe“ wird ein dreimonatlicher Aufschub gewährt, um sie an den Mann zu bringen; darnach ist dies verboten. Es folgt noch der Befehl an alle Obrigkeiten, dieses Mandat bekannt zu machen und es mit aller Strenge durchzuführen.

Handschriftlich unterzeichnet: A. Sprinzenberger.

Nr. 12. Brixen, am 3. September 1591. Münzmandat des Kardinals von Österreich und Bischofs von Brixen, Andreas.

Von diesem Mandat ist mir bisher kein gedrucktes Exemplar in die Hände gekommen, sondern nur eine Handschrift, die als Rubrum die Bemerkung enthält: „Mit herren Donaten zu machen, dass er die mandat alsbald druckh und fertigen welle, hindangestellt andere geschefft.“ Die dadurch angedeutete Eile läßt nicht daran zweifeln, daß das Mandat von D. F. wirklich gedruckt wurde, sowie sie auch dafür Zeugnis ablegt, für wie wichtig die Sache gehalten wurde und wie wenig die bisher angeführten Münzmandate ihren Zweck erreichten.

Inhalt: Da trotz der erhaltenen Münzmandate der arme gemeine Mann durch die schlechte venezianische und welsche Münze besonders in abgelegenen Tälern und aus Unwissenheit in großen Schaden kommt, wird der Wert der umlaufenden venedigischen groben Silbermünz, soweit sie bei jetzigem Schrott und Korn bleibt, folgendermaßen bestimmt: Eine venedigische Silberkrone soll gleich der mailändischen gleich sein 84 Kreuzer = 7 \bar{a} Berner, eine vierfache Justine = 48 kr. = 4 \bar{a} Berner; die kleinen Münzen aber sollen gänzlich verboten sein, ebenso alle beschnittenen Stücke; besonders wird noch gewarnt vor falschen Münzen. Es folgt noch der Befehl zur Bekanntmachung und strengen Durchführung dieses Mandates.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [3_54](#)

Autor(en)/Author(s): Amman Hartmann

Artikel/Article: [Neues über Donatus Faetius. 265-282](#)